



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

-Antragstellerin-

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Hartmut Riehn,
Schiffbauerdamm 5, 10117 Berlin,

gegen

Universität Tübingen,
vertreten durch den Rektor,
Wilhelmstraße 7, 72074 Tübingen,

-Antragsgegnerin-

wegen

Zulassung zum Studium der Psychologie/WS 2003/2004;
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Keppeler
Dr. Diem
Horn

am 16. Februar 2004 b e s c h l o s s e n :

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

-2-
Tübingen

Gründe:

Der Antrag auf vorläufige Zulassung zum Studium der Psychologie mit dem Abschluß Diplom an der Universität Tübingen ins erste Fachsemester nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2003/04 ist zulässig. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat rechtzeitig zum 15. Juli 2003 einen Zulassungsantrag bei der Universität Tübingen auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen gestellt (vgl. § 3 Abs.1 Satz 2 Hochschulvergabeverordnung vom 28.4.1998, GBl. S. 286).

Der Antrag ist nicht begründet.

Es besteht ein Anordnungsgrund, denn dem Antragsteller/der Antragstellerin ist es nicht zuzumuten, mit seinem/ihrem Studium bis zum Ausgang eines Hauptsacheverfahrens zu warten. Es liegt jedoch kein Anordnungsanspruch vor. In der Änderungsverordnung vom 30.9.2003 – GBl.S.663 – zur Zulassungszahlenverordnung 2003 sind für das Studium der Psychologie in Tübingen mit dem Abschluß „Diplom“ 102 Studienanfänger für das Wintersemester 2003/2004 vorgesehen. Die Berechnung dieser Studienplätze ist im Ergebnis zutreffend.

Hinsichtlich der Kapazität gilt im Einzelnen das Folgende:

Rechtsgrundlage für die Ermittlung der Zulassungszahlen ist die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (MWK) über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen - KapVO VII - vom 14.06.2002 (GBl. S. 271), geändert durch Verordnung vom 25.4.2003 (GBl.S.275). Danach ergibt sich die jährliche Aufnahmekapazität eines Studienganges aus der Teilung des verfügbaren Lehrangebots durch denjenigen Anteil am Curricularnormwert, der auf die Lehreinheit entfällt, welcher der Studiengang zugeordnet ist. Ausgangspunkt für die Ermittlung der jährlichen Aufnahmequote ist damit die personelle Ausstattung der Lehreinheit. Die Antragsgegnerin gibt das unbereinigte Lehrangebot zum Stichtag 01.01.2003 mit 181 Semesterwochenstunden (SWS) an. Dieses unbereinigte Lehrangebot ergibt sich aus 8 Stellen der Besoldungsgruppen C 2, C 3, C 4, jeweils mit einem Deputat von 9 SWS (7 Professoren und ein Hochschuldozent), 13 Assistentenstellen (C 1) und 1.5 BAT-Zeit-Stellen mit 4 SWS, 3 Stellen der Besoldungsgruppen A 13/14/15 und 2 Stellen für unbefristet Angestellte, jeweils mit 9 SWS. Der Kapazitätsbericht nennt weiter 1 C 2 Zeit - Stelle (Oberassistent), für die 6 SWS angesetzt worden sind. Diese Ansätze entsprechen der Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO – in der Fassung der Änderungsverordnung vom 4.8.2003 (GBl.S.401). Gegenüber dem Vorjahr sind dies 13 SWS mehr durch die Erhöhung des

jeweiligen Deputats von 8 SWS auf 9 SWS, jedoch 2 SWS weniger, weil eine halbe Zeitangestelltenstelle weggefallen ist. Diese Reduzierung ist nicht näher begründet worden und kann daher kapazitätsrechtlich nicht anerkannt werden.

Die von der Antragsgegnerin geltend gemachte Deputatsreduzierung bei einer der Stellen für unbefristet Angestellte um 3 SWS entspricht den kapazitätsrechtlichen Vorgaben. Unbefristet Angestellte, die Dienstaufgaben wahrnehmen wie wissenschaftliche Mitarbeiter im Beamtenverhältnis, sind zwar nach § 1 Ziff. 8 Abs. 2 der Lehrverpflichtungsverordnung in der Regel zu jetzt 9 Lehrveranstaltungsstunden verpflichtet, es kann aber nach Ziff. 8 Abs. 1 im Dienstverhältnis etwas Abweichendes bestimmt werden. Die Antragsgegnerin hat den Arbeitsvertrag mit Frau Dr. O., für die eine Reduzierung geltend gemacht wird, vorgelegt. Aus dem Arbeitsvertrag vom 04.09.1979 ergibt sich, daß Frau Dr. O. mit einer Lehrverpflichtung im Umfang von 5 SWS betraut ist. Die Antragsgegnerin legt den Vertrag offenbar so aus, dass die Erhöhung des Deputats für unbefristet Angestellte von 8 auf 9 SWS die Höhe der Reduzierung nicht beeinflusst, so dass nun 6 SWS als Lehrverpflichtung übrigbleiben. Die Antragsgegnerin hat weitere Verminderungen für Professor Hautzinger als Prodekan (4 SWS) und Prof. Hesse als Studiendekan (4 SWS) gemäß § 6a LVVO geltend gemacht. Sie hat hierzu die Genehmigung des Rektorats vom 30.5.2003 vorgelegt.

Zur Zahl von $181 - 3 + 2 - 8$ SWS sind weitere fiktive SWS hinzuzuzählen. Die Kammer hat für den Berechnungszeitraum 2000/2001 4,5 SWS fiktives Lehrdeputat errechnet (vgl. Beschluß vom 17.10.2000). Die Antragsgegnerin hat damals die Veränderungen beim Lehrdeputat im Berechnungszeitraum 2000/01 und in den vorangegangenen Jahren in Verbindung gebracht mit der Umstrukturierung der Psychologie an der Universität Tübingen seit 1992.

Im Beschluß vom 17.10.2000 ist hierzu ausgeführt: "Die Kammer vermißt hierzu genauere Darlegungen, zumal relevante Kürzungen erst ab 1995 zu verzeichnen sind. Es ist auch nicht ausreichend dargetan, inwieweit bei dem Wechsel von Prof. Birbaumer und seinem Stab neben seinen eigenen Belangen die Belange der Studierenden berücksichtigt worden sind. Das vorgelegte Protokoll zum Senatsbeschluß vom 13.2.1992 gibt insofern nichts her. Die dem Beschluß zugrundeliegende Vereinbarung legt fest, daß bis zur Wiederbesetzung der C4-Professur für Klinische Psychologie Prof. Birbaumer und seine Mitarbeiter im bisherigen Umfang die Lehr- und Prüfungsleistungen im Fach Psychologie gewährleisten, wie sie im Rahmen der alten und neuen Diplomprüfungsordnung erforderlich sind. Festgelegt ist auch, daß 2 A13/14 - Stellen und 1 Angestelltenstelle mit Prof. Birbaumer mitgehen, daß aber 2 C1 - Stellen und 1 A13/24 - Stelle bei der Wiederbesetzung der frü-

heren Stelle Birbaumer zur Verfügung stehen und alsbald beantragt werden sollen. Weitere Überlegungen zur Gewährleistung der erforderlichen Lehre sind nicht erkennbar.“

Zum gegenwärtigen Berechnungszeitraum ist nichts weiteres vorgetragen worden. Der Hinweis auf die Einführung einer neuen Studien- und Prüfungsordnung zum WS 2001/2002 kann die Deputatsreduzierungen nicht rechtfertigen. Die früher beanstandete Kürzung um 8 SWS ist durch den Ausweis zweier neuer Stellen mit je 4 SWS ausgeglichen, nicht jedoch die bereits davor nicht anerkannte Kürzung um 4.5 SWS. Es ist daher von 181 SWS minus 3 SWS minus 8 SWS zuzüglich 2 + 4.5 SWS fiktives Deputat zuzüglich 3 SWS Lehrauftragsstunden auszugehen, zusammen 179.5 SWS. Abzuziehen sind schließlich 0.6660 SWS als Export Hauptseminar Psychologie für Studierende der BWL. Dies ergibt 178.834 SWS.

Zur Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität ist das verdoppelte Lehrangebot durch den Curricularanteil zu teilen, der im Studiengang Psychologie (Diplom) auf die Lehreinheit Psychologie entfällt. Der Curricularnormwert selbst ist für den Studiengang Psychologie auf 4,0 festgesetzt (Anlage 2 Nr. 36 KapVO VII).

Die Antragsgegnerin hat als Import entsprechend den Vorgaben im Beschluß der Kammer zum Vorjahr 0,1574 eingesetzt, so dass ein Cap von 3,8426 verbleibt.

Die Lehreinheit Psychologie bietet nicht nur den Hauptfachstudiengang mit dem Abschluß „Diplom“ an, sondern auch den Nebenfachstudiengang mit dem Abschluß „Magister“. Der Studiengang „Allgemeine Sprachwissenschaft“ ist entfallen. Auf den Magisterstudiengang muß ein Teil der Ausbildungskapazität der Lehreinheit Psychologie entfallen.

Bei der Zuordnung mehrerer Studiengänge zu einer Lehreinheit ist gemäß § 12 KapVO VI zunächst das prozentuale Verhältnis der jährlichen Aufnahmekapazitäten der der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge (Anteilquoten Z_p) festzulegen. Sodann ist unter Anwendung der Anteilquote der zugeordneten Studiengänge ein gewichteter Curricularanteil zu ermitteln, wobei - mit den Anteilquoten als Gewichten - ein gewichtetes arithmetisches Mittel der Curricularanteile aller einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge berechnet wird. Der gewichtete Curricularanteil CA ist die Summe aller Curricularanteile aller zugeordneten Studiengänge, multipliziert mit den entsprechenden Anteilsquoten für diese Studiengänge (vgl. Anlage 1, Ziff. II Formel 4 KapVO VII). Zur Ermittlung der jährlichen personellen Aufnahmekapazität eines Studienganges wird zunächst das bereinigte Lehrangebot je Studienjahr durch den gewichteten Curricularanteil CA geteilt. Das Ergebnis ist die Aufnahmekapazität der Lehreinheit. Die Aufnahmekapazität für jeden zugeordneten Studiengang wird anschließend jeweils durch Vervielfältigung der Aufnahmekapazität der Lehreinheit mit der Anteilquote des jeweiligen Studienganges ermittelt.

Die Anteilquote (Zp) des Studienganges Psychologie (Diplom) beträgt nach den Angaben im Kapazitätsbericht für das Studienjahr 2003/04 0,8768, im Fach Psychologie (Magister) 0.1232. Diese nach Anfängerzahlen gerechneten Anteilquoten sind, was das Engpaßfach Psychologie (Diplom) anlangt, zulassungsfreundlich und werden im Eilverfahren nicht in Frage gestellt.

Der Curricularanteil CAp für den Studiengang Psychologie (Diplom) beläuft sich - wie dargelegt - auf 3,8426. Seine Vervielfältigung mit der Anteilquote 0,8768 ergibt 3.3692. Den Curricularanteil CAp für den Studiengang Psychologie (Magister-Nebenfach) hat die Antragsgegnerin im Datenerhebungsbogen entsprechend den Vorgaben der Kammer mit 0.8 angegeben. Der Wert 0,8 vervielfältigt mit der Anteilquote 0,1232 ergibt 0,0986, so daß sich der gewichtete Curricularanteil CA als Summe aller Curricularanteile der zugeordneten Studiengänge auf 3,4678 beläuft. Das bereinigte Lehrangebot von 178.834 SWS verdoppelt und durch den gewichteten Curricularanteil CA geteilt, ergibt $357.668 : 3,5758 = 100.0246$ als Aufnahmekapazität der Lehrereinheit Psychologie. Um die Aufnahmekapazität des Studienganges Psychologie-Diplom zu gewinnen, ist dieses Ergebnis noch mit dessen Anteilquote von 0,8768 zu vervielfältigen. Dies ergibt eine Jahresaufnahmequote von 87.7016. Diese Zahl dividiert durch den Schwundausgleichsfaktor von 0,8574 ergibt 102.2878, abgerundet 102 Studienplätze im Diplomstudiengang, soviel wie festgesetzt. Soweit von Antragstellerseite moniert worden ist, in der Schwundberechnung sei zum Teil ein positiver Schwund enthalten, der nur damit zu erklären sei, dass rechtswidrig Studenten mehrmals in einem Fachsemester gezählt würden, bis zur Absovierung der entsprechenden Semesterprüfungsleistungen, hat dem die Antragsgegnerin entgegengehalten, eine solche Zählung gäbe es nicht. Positiver Schwund könne sich dadurch ergeben, dass die Jahresquote grundsätzlich im Wintersemester vergeben werde, im Sommersemester aber gegebenenfalls aufgefüllt werde bis hin zu Überbuchungen. Eine genauere Überprüfung muß dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Rechtsmittelschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Hausanschrift: Schubertstrasse 11, 68165 Mannheim; Postanschrift: Postfach 103264, 68032 Mannheim) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung

auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde unzulässig. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen Spitzenverbandes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Verwaltungsgerichtshof auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 Arbeitsgerichtsgesetz stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen

Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

gez. Dr. Keppeler

gez. Dr. Diem

gez. Horn